

§ 6 EuroStUV 2001 Sonstige Sachbezugswerte in der Land- und Forstwirtschaft

EuroStUV 2001 - Sachbezugswerteverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)

1. 1.Holzdeputate (Brennholz), je Raummeter:
 1. a)Hartholz (ungeschnitten) 21,80 Euro
 2. b)Weichholz (ungeschnitten) 14,53 Euro
 3. c)Sägeabfallholz und Astholz 10,90 Euro

Bei Übertragung von Holz am Stamm ist ein Abschlag von 10,90 Euro je Raummeter vorzunehmen.

2. 2.Kartoffeln, je kg 0,21 Euro
3. 3.Vollmilch, je Liter 0,65 Euro
4. 4.Butter, je kg 5,23 Euro
5. 5.Käse, je kg 5,88 Euro
6. 6.Eier, je Stück 0,13 Euro
7. 7.Fleisch, je kg gemischte Qualität ohne Knochen
 1. a)Rindfleisch 5,45 Euro
 2. b)Schweinefleisch 3,99 Euro
 3. c)Kalbfleisch 8,72 Euro

Schweinehälfte im Ganzen1,81 Euro

1. 8.Ferkel, lebend 54,50 Euro
2. 9.Getreide, je 100 kg
 1. a)Roggen 13,80 Euro
 2. b)Weizen – Futtergerste 15,20 Euro
 3. c)Mais 15,98 Euro
3. 10.Mahlprodukte, je kg
 1. a)Roggenmehl 0,36 Euro
 2. b)Weizenmehl 0,43 Euro
 3. c)Weizen- und Maisgrieß 0,43 Euro
4. 11.Kohle und Koks, je 100 kg
 1. a)Steinkohle 22,67 Euro
 2. b)Briketts 28,34 Euro
 3. c)Hüttenkoks 23,98 Euro

Bei Bezug von mehr als 1 000 kg ist ein Abschlag von 15% vorzunehmen; bei Selbstabholung ist (zusätzlich) ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

5. 12.StromUnentgeltlich oder verbilligt abgegebener Strom ist mit dem jeweils günstigsten regionalen Tarif für private Haushalte zu bewerten.
6. 13.Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und GerätenUnentgeltlich oder verbilligt
bereitgestellte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sind mit dem Richtwert für die Maschinenselbstkosten des österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung zu bewerten.

2. (2)Sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Anschaffung oder Herstellung der im§ 6 angeführten Wirtschaftsgüter höher als die festgesetzten Werte, sind die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Sachbezugswert anzusetzen.

In Kraft seit 02.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at